

# Musterberufsordnung der Bundestierärztekammer e.V.

**Az.: G23**  
**Stand: 1. Juni 2024**

## Präambel

Die Bestimmungen der von den einzelnen Tierärztekammern erlassenen Berufsordnungen weichen voneinander ab. Die Bundestierärztekammer e.V. ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht befugt, eine rechtswirksame Berufsordnung für alle deutschen Tierärzte zu erlassen. Sie hält sich aber für verpflichtet, mit der nachstehenden am 21. April 2012 von der Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer beschlossenen und zuletzt am 26. April 2024 geänderten Musterberufsordnung die Landes-/Tierärztekammern (= Kammern) zu einer Überprüfung und Anpassung ihrer Berufsordnungen zum Nutzen aller deutschen Tierärzte anzuregen.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung
- I. Aufgaben und Pflichten**
- § 2 Berufsaufgaben
- § 3 Allgemeine Berufspflichten
- § 4 Meldepflicht
- § 5 Kollegiales Verhalten
- § 6 Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten
- § 7 Fortbildungspflicht, Qualitätssicherung
- II. Öffentlichkeit**
- § 8 Bekämpfung von Missständen
- § 9 Werbung
- § 10 Vergütung tierärztlicher Leistungen
- III. Tierärztliche Praxis**
- § 11 Niederlassung
- § 12 Ausübung der Praxis
- § 13 Angestelltenverhältnis und Arbeitsvertrag
- § 14 Fortführen einer Praxis
- § 15 Abgabe einer Praxis oder Klinik
- § 16 Gemeinschaftspraxis
- § 17 Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft
- § 18 Partnerschaft
- § 19 Juristische Personen
- § 20 Tierärztliche Klinik

**IV. Schlussbestimmungen**

§ 21 Verletzung von Berufspflichten

§ 22 Inkrafttreten

**Anlage****§ 1****Geltungsbereich und Rechtsstellung**

(1) Die Berufsordnung gilt für alle Personen, die nach den §§ 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Tierärztin oder Tierarzt zu führen und in der Bundesrepublik Deutschland den tierärztlichen Beruf auszuüben. Sie gilt auch für ausländische Tierärztinnen und Tierärzte, soweit die Bundes-Tierärzteordnung und die Kammergesetze für die Heilberufe der Länder es vorsehen.

(2) Die Berufsbezeichnung Tierärztin oder Tierarzt darf nur führen, wer die tierärztliche Approbation besitzt oder nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt ist.

(3) Die Berufsordnung regelt, welche Pflichten bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beachten sind. Ausübung ist jede Tätigkeit, bei der die während eines abgeschlossenen Studiums der Veterinärmedizin erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verwertet werden.

(4) Der tierärztliche Beruf ist ein freier Beruf und kein Gewerbe.

**I. Aufgaben und Pflichten****§ 2****Berufsaufgaben**

(1) Tierärztinnen und Tierärzte dienen dem Allgemeinwohl und tragen bei der Ausübung ihres Berufes in hohem Maß Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Aufgrund der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist jede Tierärztin und jeder Tierarzt in besonderer Weise zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet.

(2) Tierärztinnen und Tierärzte haben insbesondere die Aufgabe, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen und sie vor Schäden zu bewahren, zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in allen Haltungsformen beizutragen und den Menschen vor Gefahren und Schäden durch vom Tier übertragbare Krankheiten oder durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen.

(3) Es ist ebenso Aufgabe der Tierärztinnen und Tierärzte, zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt die Qualität und Sicherheit sowohl von Tieren als auch nicht von Tieren stammender Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln und von Futtermitteln zu gewährleisten.

### § 3

#### **Allgemeine Berufspflichten**

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet,
1. ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
  2. die Vorschriften ihres Berufsstandes zu beachten und die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Kammern zu unterstützen,
  3. der Kammer diejenigen Auskünfte zu erteilen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedarf,
  4. bei der Ausbildung von Personen in Hilfs- und Assistenzberufen die für die Berufsausbildung bestehenden Vorschriften zu beachten und die Ausbildungsverträge der Kammer innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss vorzulegen,
  5. über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und fünf Jahre lang aufzubewahren, soweit keine andere Frist bestimmt ist; dies gilt auch für technische Dokumentationen,
  6. sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern,
  7. sicherzustellen, dass in Ausübung ihres Berufes Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden,
  8. über das zu schweigen, was ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, und dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die Kenntnisse aus dieser beruflichen Tätigkeit erlangt haben, die Schweigepflicht erfüllen. Diese Schweigepflicht besteht nicht, wenn öffentliche Belange die Bekanntgabe von Feststellungen erforderlich machen,
  9. Arzneimittelnebenwirkungen oder -mängel, die während der Ausübung tierärztlicher Tätigkeit bekannt werden, der zuständigen Behörde oder der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

### § 4

#### **Meldepflicht**

(1) Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf in [Bundesland] ausüben oder – ohne den Beruf auszuüben – in [Bundesland] ihren Wohnsitz haben oder nehmen, haben Beginn und Ort sowie jede Änderung ihrer Berufsausübung und je-

den Wechsel ihres Wohnsitzes unverzüglich der zuständigen Kammer mitzuteilen.

(2) Beschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte andere Tierärztinnen und Tierärzte, so haben sie diese auf die Meldepflicht hinzuweisen. Näheres regeln die Meldeordnungen der Kammern.

## **§ 5 Kollegiales Verhalten**

Tierärztinnen und Tierärzte haben sich ihren Berufskolleginnen und -kollegen gegenüber rücksichtsvoll zu verhalten.

(1) Jede herabsetzende Äußerung über die Person oder das berufliche Wissen und Können sowie die Behandlungsweise anderer Tierärztinnen und Tierärzte in der Öffentlichkeit ist zu unterlassen. Dies gilt auch für das Verhalten zwischen vorgesetzten und nachgeordneten Tierärztinnen und Tierärzten.

(2) Es ist jeder Versuch unzulässig, mit unlauteren Mitteln andere Tierärztinnen und Tierärzte aus ihrer Stellung zu verdrängen sowie in ihrer beruflichen Entwicklung und Tätigkeit zu behindern oder zu schädigen.

(3) Beamtete und angestellte Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst, bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei der Industrie, bei Tiergesundheitsdiensten, Versicherungsgesellschaften, Zuchtverbänden oder sonstigen Institutionen haben sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beschränken. Sind tierärztliche Tätigkeiten außerhalb des dienstlichen Aufgabenfeldes notwendig, ist Werbung für bestimmte Tierärzte zu unterlassen.

## **§ 6 Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten**

(1) Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend, sachlich, formgerecht und sorgfältig auszustellen und insbesondere mit Angaben zu Zweck, Empfänger und Datum zu versehen. Ist zum Ausstellen einer Bescheinigung oder eines Gutachtens die Untersuchung eines Tieres oder Bestandes notwendig, so ist diese kurzfristig vorher und in angemessenem Umfang durchzuführen.

## **§ 7 Fortbildungspflicht und Qualitätssicherung**

(1) Den Beruf ausübende Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, sich fortzubilden und die für ihre Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Berufsstandes zu beachten.

(2) Die Fortbildungspflicht umfasst für

# Tierschutz im Pferdesport

## Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten

**Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)  
Stand: Juli 2020**

### Einleitung

Mit den vorliegenden Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport werden die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Jahre 1992 herausgegebenen Vorgängerleitlinien grundlegend überarbeitet und abgelöst. Damit sollen der aktuelle wissenschaftliche und der aus der Praxis resultierende Kenntnisstand möglichst umfassend berücksichtigt werden. Diese Leitlinien geben eine Orientierungshilfe für die Auslegung der allgemeinen Regelungen des Tierschutzgesetzes. Sie sollen als antizipiertes Sachverständigengutachten alle Personen, die mit Pferden umgehen, die zuständigen Behörden und die Gerichte bei der Entscheidung unterstützen, ob eine Nutzung von Pferden den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

Die vorliegenden Leitlinien zeigen die Anforderungen auf, welche an den Umgang mit und die Ausbildung sowie das Training von Pferden und an jegliche Nutzung dieser Tiere, insbesondere in sportlichen Wettbewerben (einschließlich Zuchtleistungsprüfungen), in der Freizeit, bei der Reiter- und Fahrerausbildung, bei Schaustellungen aber auch in der Land- und Forstwirtschaft, unter den Aspekten des Tierschutzes zu stellen sind.\*

Unabhängig von der Art der Nutzung muss das Wohlbefinden der Pferde jederzeit oberste Priorität haben. Dies gilt nicht nur für die Nutzung selbst, sondern auch bei Aufzucht, Ausbildung und Training sowie wenn eine Nutzung vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr möglich ist.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

### 1 Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze

Das Hauspferd wurde vor mehreren tausend Jahren für die Nutzung als Arbeits- und Reittier domestiziert. Heute werden Pferde überwiegend zu Sport- und Freizeitzwecken gehalten.

Dabei sind an den Umgang mit Pferden Anforderungen zu stellen, die der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf gerecht werden müssen. Denn „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ (§ 1 des Tierschutzgesetzes).

\* Hinsichtlich der Haltung von Pferden und deren Beurteilung aus Tierschutzsicht wird auf die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“, herausgegeben durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, verwiesen.

**Verboten ist es nach § 3 des Tierschutzgesetzes**

- „einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen (§ 3 Nr. 1),
- einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist (§ 3 Nr. 1a),
- an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden (§ 3 Nr. 1b),
- ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind (§ 3 Nr. 5),
- ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind (§ 3 Nr. 6).“

**2 Glossar**

**Barren:** Tierschutzwidrige Trainingsmethode, die zu erheblichen Schmerzen führt.

Ziel ist die Erhöhung der Sensibilität im Bereich der Gliedmaßen

- durch Anheben der obersten Hindernisstange oder Anschlaglagen mit einem Gegenstand während des Sprungs (sogenanntes aktives Barren) oder
- Verwendung vom Pferd nicht zu sehender Gegenstände (z.B. dünne Eisenstangen, Drähte) vor, hinter oder über der obersten Hindernisstange (sogenanntes passives Barren).

**Bestrafung:** Der Vorgang, bei dem der Strafreiz einem bestimmten Verhalten folgt, so dass die Häufigkeit (oder Wahrscheinlichkeit) dieses Verhaltens abnimmt (siehe auch positive Bestrafung und negative Bestrafung).

- **Positive Bestrafung (Bestrafung durch Hinzufügen):** Das Hinzufügen von etwas Unangenehmen, um eine unerwünschte Reaktion zu bestrafen und so die Wahrscheinlichkeit dieser Reaktion zu vermindern. Falsche Anwendung der positiven Strafe kann die Motivation eines Tieres, neue Reaktionen auszuführen, reduzieren, zu einer Desensibilisierung gegenüber dem Strafreiz führen und mit Angst/Furcht verknüpfte Assoziationen hervorrufen.
- **Negative Bestrafung (Bestrafung durch Wegnahme):** Das Wegnehmen von etwas Angenehmen (z.B. Futter), um die Wahrscheinlichkeit einer unerwünschten Reaktion zu vermindern und so diese Reaktion auszulöschen.

**Blistern:** Aufbringen von chemischen Substanzen mit Reiz- oder Ätzwirkung auf bestimmte Bereiche mit dem Ziel, eine lokale Entzündung zu erzeugen. Tierschutzwidrig ist das Aufbringen dieser Substanzen mit dem Ziel, lokal eine Erhöhung der Sensibilität zu erzeugen.

**Clipping/Clippen:** Kürzen oder Entfernen von Tasthaaren am Kopf des Pferdes. Die Haare in den Ohrmuscheln haben eine sinnvolle Schutzfunktion und dürfen ebenfalls nicht entfernt werden.

**Doping:** Verabreichung von Substanzen an Pferde oder Anwendung verbotener Methoden bei Pferden mit dem Ziel, die natürliche, aktuelle Leistungsfähigkeit bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen zu beeinflussen.

**Fitnesskontrolle:** Sie ist nach Beendigung von Geländewettbewerben (Reiten und Fahren) von Tierärzten durchzuführen. Die Pferde werden auf Lahmheiten, Verletzungen und Überanstrengung kontrolliert.

**Fluchttier:** Pferde sind Fluchttiere, die versuchen, bei Gefahr zu fliehen. Dieses Verhalten ist angeboren.

**Gewöhnung (Habituation):** nachlassende Antwort auf einen wiederholten Reiz, die nicht auf Ermüdung oder sensorische Anpassung zurückzuführen ist.

**Hilfe:** Ein Stimulus, der beim Pferd eine erlernte Verhaltensantwort hervorruft. Der Begriff Signal hat eine analoge Bedeutung, ist aber reit- und trainingsweisenunabhängiger.

**Hyperflexion:** Überbeugung des Genicks oder des Halses als Folge des Reitens oder Longierens mit sehr enger und/oder in Richtung Vorderbrust eingerollter Kopf-Hals-Position des Pferdes (sog. Rollkur).

**Kommunikation:** Pferde kommunizieren durch Körpersignale miteinander. Aktionen des Menschen bzw. sein Verhalten rufen daher Reaktionen bei Pferden hervor. Die Hilfen sind dabei das Verständigungsmittel zwischen Mensch und Pferd.

**Konditionierung:** Das schrittweise Erlernen einer Verbindung (Assoziation) zwischen einer Verhaltensweise/Reaktion und einem neuen Reiz.

- **Klassische Konditionierung:** Dem Tier wird wiederholt ein neutraler Reiz (z.B. ein Geräusch) gefolgt von einem biologisch bedeutsamen Reiz (z.B. ein aversiver Reiz wie ein Schlag oder ein angenehmer Reiz wie Futter) präsentiert, so dass es einen Zusammenhang zwischen diesen Reizen lernt. In der Reiterei ist hierbei besonders der Prozess bedeutsam, bei dem zuvor erlernte Reaktionen durch feinere oder ganz neue Signale hervorgerufen werden (z.B. wenn ein Pferd lernt, auf Stimmkommandos, Sichtzeichen oder Gewichtshilfen zu reagieren).

- **Operante Konditionierung (instrumentelle Konditionierung):** Der Vorgang, bei dem das Tier etwas aufgrund der Konsequenzen seiner Reaktionen lernt, entweder über positive oder negative Verstärkung (die die Wahrscheinlichkeit eines Verhaltens erhöht), oder durch positive oder negative Strafe (die die Wahrscheinlichkeit eines Verhaltens vermindert).

**Leitlinien Pferdehaltungen:** Im Bereich der Pferdehaltung ist aus Tierschutzsicht insbesondere § 2 des Tierschutzgesetzes maßgeblich. Zur Konkretisierung dieser allgemeinen Vorgaben gibt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft u.a. die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ heraus.

**Neurektomie:** Chirurgische Durchtrennung von Nerven mit dem Ziel, die Funktion und/oder die Schmerzleitung aus dem Einzugsgebiet dieser Nerven zu unterbrechen.

**Pferdekontrollen:** Maßnahmen zur Überprüfung von Pferden (z.B. Ernährungs- und Pflegezustand, Unversehrtheit von Schenkel-, Sattellage und Maul) und der Ausrüstung (z.B. Gamaschen, Zäumung, Gebiss) durch fachlich Verantwortliche (Tierarzt und Richter). Pferdekontrollen können jederzeit während einer Pferdesportveranstaltung durchgeführt werden.

**Physiologische Zeitspanne der Erholung:** Ist die Zeit vom Ende einer Belastungsphase bis zum Erreichen der Ruhedaten des Herzens und der Atmung bei gesunden Pferden. Abhängig vom Trainingszustand und von der Intensität der Belastung kann diese Zeitspanne bis zu 30 Minuten und mehr betragen.

**Rangordnung:** Hierarchische Ordnung zwischen Mitgliedern einer Pferdegemeinschaft. Das rangniedere Pferd ordnet sich dem ranghöheren Pferd unter. In kleinen Pferdegruppen kann oft eine lineare Rangordnung festgestellt werden. In größeren Pferdegruppen bilden sich komplexere Beziehungen zwischen den verschiedenen Tieren aus. Eine klare lineare Rangordnung ist dann nicht mehr zu erkennen.

**Regelwerke:** Regeln der betreffenden Sportverbände, die bei der Ausübung einer Sport-Disziplin und bei der Durchführung von Wettbewerben sowie Veranstaltungen von allen Teilnehmern und Offiziellen beachtet werden müssen (z.B. Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung).

**Reiz/Stimulus:** Etwas, das eine Reaktion hervorruft (siehe auch Signal und Hilfe).

**Signal:** siehe Hilfe.

**Spring:** Tierschutzwidrige Erhöhung der Sensibilität im Bereich der vorderen Gliedmaßen bei Gangpferden durch Aufbringen von chemischen Substanzen mit Reiz- oder Ätzwirkung und/oder Anbringen von Ketten/Gewichten mit dem Ziel, ein übertriebenes und schnelleres Abfußen der Vorderfüße zu erreichen.



# **Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel (Tierarzneimittelgesetz – TAMG)**

**Vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)  
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2024  
(BGBl. 2024 I Nr. 97)**

**Allgemeiner Teil der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf  
(Drucksache 19/28658):**

**– Auszug –**

## **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die nationalen Vorschriften zum Tierarzneimittelrecht sind nun zum 28. Januar 2022 an neue unionsrechtliche Bestimmungen anzupassen.

Bislang bilden die Richtlinie 2001/82/EG und die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 den Rechtsrahmen der Union für Inverkehrbringen, Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Abgabe, Vertrieb, Pharmakovigilanz, Kontrolle und Verwendung von Tierarzneimitteln. Die Bestimmungen der Richtlinie 2001/83/EG sind insbesondere im Arzneimittelgesetz und weiteren arzneimittelrechtlichen Vorschriften umgesetzt. Ab dem 28. Januar 2022 gilt in der Europäischen Union für Tierarzneimittel insbesondere die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. 2019 vom 7.1.2019, L 4 S. 43).

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Es wird ein Tierarzneimittelgesetz als neues Stammgesetz eingeführt. Auf Tierarzneimittel bezogene Regelungen werden aus dem Arzneimittelgesetz entfernt.

Wie die oben aufgeführte Regelung der Verordnung (EU) 2019/6 belegt, verfolgt die Europäische Union im Interesse der Sicherheit der Tierarzneimittel einen einheitlichen Ansatz. Mit diesem Gesetz wird deshalb in Einklang mit dem Ansatz auf Unionsebene ein einheitliches Gesetz für Tierarzneimittel geschaffen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das nationale Recht an das neue Gemeinschaftsrecht angepasst.

## **III. Alternativen**

Auf Grund der künftig zwischen den Rechtsbereichen bestehenden Unterschiede kommt es nicht in Betracht, die Bestimmungen für Tierarzneimittel und die Bestimmungen für Arzneimittel, die zur Anwendung beim Menschen be-

stimmt sind, weiterhin gemeinsam in Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes zu regeln.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Regelungen in Artikel 1 bis 5 des Gesetzes beruhen auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Rechts der Arzneien nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (GG) sowie der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Die Artikel 6 bis 8 des Gesetzes beruhen auf den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht), 12, 19 GG sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung für Tierarzneimittel für Lebensmittel liefernde Tiere ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um ein einheitlich hohes Schutzniveau für Tiere und Menschen zu gewährleisten und die insoweit notwendige Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Das Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/6 und der Verordnung (EU) 2019/5 und der auf ihrer Grundlage erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen. Die Bestimmungen des Gesetzes sind ferner mit der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 und der Richtlinie 2001/83/EG, die beide durch die Verordnung (EU) 2019/5 geändert wurden, vereinbar.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Trennung von Arzneimittelrecht und Tierarzneimittelrecht in zwei nationale Gesetze.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie tragfähig und unterstützen das Nachhaltigkeitsziel 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“. Die Regelungen tragen zur Erreichung der Ziele der Nachhaltigkeitsindikatoren 3.1.a und 3.1.b (Rückgang der vorzeitigen Sterblichkeit) bei gleichzeitiger Wahrung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung bei, da mit ihnen das bestehende hohe Schutzniveau aufrechterhalten und in die neue europäische Rechtslage eingefügt wird.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund und den Ländern entstehen keine Haushaltsausgaben, die über den unter 4. dargestellten Erfüllungsaufwand hinausgehen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) ausgeglichen werden.

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendungsbereich

##### **Abschnitt 2**

##### **Tierarzneimittel im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/6**

###### **Unterabschnitt 1**

###### **Freistellung von der Zulassungspflicht von Tierarzneimitteln für bestimmte Heimtiere, Kennzeichnung und Packungsbeilage sowie Widerruf der Freistellung**

- § 4 Freistellung von Tierarzneimitteln für bestimmte Heimtiere von der Pflicht zur Zulassung
- § 5 Kennzeichnung und Packungsbeilage freigestellter Tierarzneimittel
- § 6 Widerruf der Freistellung von Tierarzneimitteln

###### **Unterabschnitt 2**

###### **Besondere Anforderungen an die Primärverpackung, die äußere Umhüllung und die Packungsbeilage**

- § 7 Kennzeichnung und Packungsbeilage von nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 zulassungspflichtigen Tierarzneimitteln
- § 8 Packungsbeilage in Papierform

###### **Unterabschnitt 3**

###### **Durchführungsvorschriften für die Zulassung**

- § 9 Durchführungsvorschriften für die Zulassung von Tierarzneimitteln; Verordnungsermächtigungen

###### **Unterabschnitt 4**

###### **Ergänzende Vorschriften für klinische Prüfungen und Rückstandsprüfungen**

- § 10 Genehmigung von Anträgen zur Durchführung einer klinischen Prüfung und einer Rückstandsprüfung
- § 11 Verordnungsermächtigung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung einer klinischen Prüfung

**Unterabschnitt 5****Übermittlung von Informationen an die Produktdatenbank**

- § 12 Übermittlung von Informationen an die Produktdatenbank; Verordnungsermächtigung

**Unterabschnitt 6****Ergänzende Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel**

- § 13 Registrierung, Kennzeichnung und Packungsbeilage homöopathischer Tierarzneimittel; Verordnungsermächtigung

**Unterabschnitt 7****Ergänzende Vorschriften für die Herstellungserlaubnis**

- § 14 Ausnahmen von der Herstellungserlaubnis  
§ 15 Ergänzende Vorschriften zur Erteilung der Herstellungserlaubnis  
§ 16 Import, Herstellung von und Handel mit Wirkstoffen; Verordnungsermächtigung  
§ 17 Nachweis über die erforderliche Sachkunde der für die Herstellung und die Chargenfreigabe verantwortlichen sachkundigen Person; Verordnungsermächtigung

**Unterabschnitt 8****Ergänzende Vorschriften für die Großhandelsvertriebserlaubnis**

- § 18 Ergänzende Vorschriften zur Erteilung der Großhandelsvertriebserlaubnis  
§ 19 Verordnungsermächtigung zur Regelung der Benennung einer verantwortlichen Person  
§ 20 Verordnungsermächtigung zur Regelung von Ausnahmen von der Großhandelsvertriebserlaubnis

**Unterabschnitt 9****Parallelhandel mit Tierarzneimitteln**

- § 21 Verordnungsermächtigung zur Regelung des Parallelhandels mit Tierarzneimitteln

**Abschnitt 3****Anforderungen an Tierarzneimittel außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnung (EU) 2019/6 und an veterinärmedizintechnische Produkte****Unterabschnitt 1****Zulassung von Tierarzneimitteln außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnung (EU) 2019/6 und von veterinärmedizintechnischen Produkten; Verbringen**

- § 22 Verfahren der Zulassung  
§ 23 Klinische Prüfungen  
§ 24 Einstufung  
§ 25 Verbringen

**Unterabschnitt 2****Kennzeichnung, Packungsbeilage, Fachinformation**

- § 26 Kennzeichnung und Packungsbeilage von nach § 22 zulassungspflichtigen Tierarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten
- § 27 Fachinformation

**Unterabschnitt 3****Herstellung, Abgabe und Anwendung**

- § 28 Herstellungserlaubnis
- § 29 Großhandelsvertriebserlaubnis
- § 30 Einzelhandel im Fernabsatz
- § 31 Tierärztliche Verschreibungen
- § 32 Buchführung
- § 33 Werbung
- § 34 Pharmakovigilanz
- § 35 Überwachung

**Abschnitt 4****Gemeinsame Vorschriften****Unterabschnitt 1****Information der Öffentlichkeit, Verbote**

- § 36 Information der Öffentlichkeit
- § 37 Verbot des Bereitstellens
- § 38 Verbote zum Schutz vor Täuschung
- § 39 Verbot der Anwendung

**Unterabschnitt 2****Kategorisierung**

- § 40 Kategorisierung; Verordnungsermächtigung
- § 41 Zuordnung zu den einzelnen Kategorien der Verkaufsabgrenzung

**Unterabschnitt 3****Abgabe, Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten**

- § 42 Grundsatz
- § 43 Apothekenpflicht
- § 44 Tierärztliches Dispensierrecht
- § 45 Weitere Vorschriften zur Abgabe; Verordnungsermächtigung
- § 46 Abgabe von Mustern
- § 47 Abgabe verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnischer Produkte
- § 48 Bezug und Abgabe von Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen, die bei Tieren angewendet werden dürfen
- § 49 Bezug von Arzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten
- § 50 Anwendung von Tierarzneimitteln
- § 51 Befugnisse tierärztlicher Bildungsstätten

- § 52 Verordnungsermächtigungen zur Regelung von Verfahrensvorschriften auf Grundlage der Verordnung (EU) 2019/6

#### **Unterabschnitt 4**

##### **Kennzeichnung, Packungsbeilage, Packungsgrößen und Preise**

- § 53 Verordnungsermächtigungen zur Regelung der Kennzeichnung, der Packungsbeilage, der Packungsgrößen und der Preise

#### **Unterabschnitt 5**

##### **Vorschriften zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln und zu tierärztlichen Mitteilungen über die Arzneimittelverwendung**

- § 54 Nutzungsarten  
§ 55 Mitteilungen über Tierhaltungen  
§ 56 Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung  
§ 57 Ermittlung der Therapiehäufigkeit  
§ 58 Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln  
§ 59 Verarbeitung und Übermittlung von Daten  
§ 60 Resistenzmonitoring  
§ 61 Verordnungsermächtigungen

#### **Unterabschnitt 6**

##### **Sicherung und Kontrolle der Qualität**

- § 62 Verordnungsermächtigung zur Regelung von Betriebsverordnungen  
§ 63 Arzneibuch und amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren

#### **Unterabschnitt 7**

##### **Zuständigkeit**

- § 64 Zuständige Behörde  
§ 65 Zuständige Bundesoberbehörde, Verordnungsermächtigung

#### **Unterabschnitt 8**

##### **Überwachung**

- § 66 Gegenseitige Information  
§ 67 Verwendung bestimmter Daten  
§ 68 Datenbankgestütztes Informationssystem; Übermittlungsbefugnisse  
§ 69 Datenübermittlungen an das Informationssystem; Verordnungsermächtigung  
§ 70 Datenabrufe aus dem Informationssystem  
§ 71 Speicherungsfristen  
§ 72 Durchführung der Überwachung  
§ 73 Probenahme  
§ 74 Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten  
§ 75 Probenahme bei Tierarzneimitteln und veterinärmedizinischen Produkten, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln angeboten werden  
§ 76 Maßnahmen der zuständigen Behörden

§ 77 Überwachung von Stoffen, die als Tierarzneimittel verwendet werden können

### **Unterabschnitt 9**

#### **Sondervorschriften für Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei**

§ 78 Anwendung und Vollzug des Gesetzes; Verordnungsermächtigung

### **Unterabschnitt 10**

#### **Allgemeine Anzeigepflicht**

§ 79 Allgemeine Anzeigepflicht

### **Unterabschnitt 11**

#### **Sonstige Durchführungsbestimmungen**

§ 80 Unabhängigkeit

§ 81 Verordnungsermächtigungen für Krisenzeiten

§ 82 Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 83 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

§ 84 Verordnungsermächtigung zur Angleichung an das Recht der Europäischen Union

§ 85 Verordnungsermächtigung zur Anpassung an Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union

§ 86 (weggefallen)

### **Abschnitt 5**

#### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 87 Strafvorschriften

§ 88 Strafvorschriften

§ 89 Bußgeldvorschriften

§ 90 Einziehung

§ 91 Verordnungsermächtigung

### **Abschnitt 6**

#### **Übergangsvorschriften**

§ 92 Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

§ 93 Weitere Anwendung von Vorschriften

§ 94 Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten zu antibiotisch wirksamen Arzneimitteln

§ 95 Evaluierung

Anlage 1 Einteilung der Nutzungsarten

Anlage 2 Dem Bundesinstitut für Risikobewertung zum Zweck der Durchführung einer Risikobewertung mitzuteilende Daten

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Zweck des Gesetzes**

**(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, für den sicheren Verkehr mit Tierarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten zu sorgen und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Tierarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten zu gewährleisten.**

**(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen ein hohes Schutzniveau für die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Umwelt sowie den Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen darüber hinaus dazu beitragen, den Einsatz antibiotisch wirksamer Arzneimittel auf der Grundlage der ‚Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: ‚Vom Hof auf den Tisch‘ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem‘ (Bundesratsdrucksache 280/20 vom 22. Mai 2020) um 50 Prozent zu reduzieren.**

**(3) Dieses Gesetz dient ferner der Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, die den Anwendungsbereich dieses Gesetzes betreffen.**

##### **Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf (Drucksache 19/28658):**

###### **Zu Absatz 1**

Im Einklang mit dem bisherigen Arzneimittelgesetz (AMG) enthält § 1 eine Festlegung des Gesetzeszweckes. Zweck dieses Gesetzes ist es, für den sicheren Verkehr mit Tierarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten zu sorgen und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Tierarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten zu gewährleisten.

###### **Zu Absatz 2**

Die Anwendung von Tierarzneimitteln und Arzneimitteln nach § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes bei Tieren kann mit Auswirkungen auf die Lebensmittelkette, die Beschaffenheit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die Umwelt, die Tiergesundheit und über die Entstehung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen auch auf die öffentliche Gesundheit haben. Die Vorschriften dieses Gesetzes sollen deshalb auch für diese Bereiche, soweit sie durch die Anwendung von Arzneimitteln beeinflusst werden, ein hohes Schutzniveau sicherstellen.



**Zu Absatz 3**

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, die den Anwendungsbereich dieses Gesetzes betreffen, insbesondere der Durchführung und Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/6.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

**(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Begriffsbestimmungen von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union.**

**(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist**

- 1. eine Bereitstellung auf dem Markt: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Tierarzneimitteln oder von Produkten zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit,**
- 2. eine Nebenwirkung: eine Reaktion auf ein Tierarzneimittel, die bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch schädlich und unbeabsichtigt ist,**
- 3. eine Herstellung: jede Tätigkeit des Produktions- und Verarbeitungsprozesses bis zum abgabefertig verpackten Tierarzneimittel,**
- 4. eine Zubereitung: eine Behandlung, bei der ein Stoff gemischt, verdünnt, getrocknet, extrahiert, destilliert, gepresst, fraktioniert, gereinigt, konzentriert oder fermentiert wird oder bei der von dem Stoff eine Lösung oder ein Auszug erstellt wird, wobei der Stoff in der Zubereitung noch ganz oder teilweise enthalten ist.**

**Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf (Drucksache 19/28658):**

**Zu Absatz 1**

§ 2 nimmt die unmittelbar geltenden Begriffsbestimmungen aus Rechtsakten der Europäischen Union, die den Anwendungsbereich des Gesetzes betreffen, in Bezug und hebt dabei die Verordnung (EU) 2019/6 hervor. Maßgeblich für das vorliegende Gesetz sind insbesondere die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/6.

**Zu Absatz 2****Zu Nummer 1 (Bereitstellung auf dem Markt)**

Der Begriff der „Bereitstellung auf dem Markt“ ersetzt in diesem Gesetz den im Arzneimittelgesetz verwendeten Begriff des „Inverkehrbringens“. Dies ist erforderlich, weil Artikel 4 Nummer 35 der Verordnung (EU) 2019/6 das „Inver-

kehrbringen“ als „die erstmalige Bereitstellung eines Tierarzneimittels auf dem gesamten Unionsmarkt oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, je nach Anwendbarkeit“ definiert. Damit ist der Begriff des „Inverkehrbringens“ im Sinne der Verordnung (EU) 2019/6 enger gefasst als die in § 4 Absatz 17 AMG verwendete Definition, die die folgenden Tätigkeiten umfasst: Das „Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe an andere“. Das „Inverkehrbringen“ nach der Definition der Verordnung (EU) 2019/6 erfasst hingegen nur noch die Tätigkeit des „erstmaligen Inverkehrbringens“ im Sinne der Definition des § 4 Absatz 17 AMG. Dies steht der Fortführung des Begriffs des „Inverkehrbringen“ in diesem Gesetz im Sinne der Definition des § 4 Absatz 17 AMG entgegen. In dem zur Verordnung (EU) 2019/1020 (EU-Marktüberwachungsverordnung) ergangenen Leitfaden der Europäischen Kommission für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“) (ABl. C 272 vom 26.7.2016, S. 1) wird der Begriff der „Bereitstellung“ erläutert. Danach umfasst er „jegliches Angebot zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt, das zu einer tatsächlichen Bereitstellung führen kann (z.B. eine Aufforderung zum Kauf, Werbekampagnen), was nicht zwingend die physische Übergabe des Produkts erfordert“. Bei dieser – über den eigentlichen Wortlaut einer „Abgabe“ hinausgehenden – Definition dürfte die Bereitstellung auf dem Markt inhaltsgleich mit dem bisherigen Begriff des Inverkehrbringens im AMG sein und wie bislang das „Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe an andere“ erfassen.

#### **Zu Nummer 2 (Nebenwirkung)**

Die Definition entspricht inhaltlich der Definition in § 4 Absatz 13 AMG.

#### **Zu Nummer 3 (Herstellung)**

Die Definition geht – in Fortführung der bisherigen Rechtslage nach § 4 Absatz 14 des AMG – auf einen Beschluss des Bundesgerichtshofs zurück (BGH, Beschluss vom 20.07.1995, Az.: 1 StR 338/95, in NJW 1998, S. 838). Die Definition „Herstellung“ umfasst jedwede Tätigkeit im Produktions- und Verarbeitungsprozess, also auch solche, bei denen keine stofflichen Änderungen eintreten, z.B. das Umfüllen, Abpacken, Kennzeichnen. Die Definition der „Herstellung“ schließt auch solche Prozesse ein, bei denen keine stofflichen Änderungen eintreten.

#### **Zu Nummer 4 (Zubereitung)**

Der Begriff „Zubereitung“ ist bereits jetzt Teil der Begriffsbestimmung des „Herstellens“ nach § 4 Absatz 14 des AMG. Seine inhaltliche Bedeutung wird fortgeführt.

**Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken  
oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken  
verwendeten Tieren  
(Tierschutz-Versuchstierverordnung – TierSchVersV)<sup>1)</sup>**

**Vom 1. August 2013 (BGBl. I 2013 S. 3125, 3126),  
zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. August 2021  
(BGBl. I S. 3570)**

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1**

**Halten von Wirbeltieren und Kopffüßern zur Verwendung  
in Tierversuchen oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken**

**Unterabschnitt 1**

**Anforderungen an die Haltung sowie an Einrichtungen und Betriebe**

- § 1 Anforderungen an die Haltung von Wirbeltieren und Kopffüßern
- § 2 Anforderungen an die Tötung von Wirbeltieren und Kopffüßern
- § 3 Anforderungen an die Sachkunde
- § 4 Organisationspflichten
- § 5 Tierschutzbeauftragte
- § 6 Tierschutzausschuss
- § 7 Führen von Aufzeichnungen
- § 8 Besondere Aufzeichnungen bei Hunden, Katzen und Primaten
- § 9 Kennzeichnung von Hunden, Katzen und Primaten
- § 10 Anderweitige Unterbringung oder Freilassung von Wirbeltieren und Kopffüßern

**Unterabschnitt 2**

**Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes**

- § 11 Erlaubnisvoraussetzungen
- § 12 Beantragen der Erlaubnis
- § 13 Erlaubnisbescheid, Anzeige und Erlaubnis von Änderungen

---

<sup>1)</sup> Veröffentlicht als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere.

## **Abschnitt 2**

### **Durchführung, Genehmigung und Anzeige von Tierversuchen**

§ 14 Geltung für Tiere in einem frühen Entwicklungsstadium

#### **Unterabschnitt 1**

##### **Durchführung von Tierversuchen**

- § 15 Anforderungen an Räumlichkeiten und Anlagen
- § 16 Anforderungen an die Sachkunde
- § 17 Schmerzlinderung und Betäubung
- § 18 Erneutes Verwenden von Wirbeltieren und Kopffüßern
- § 19 Verwenden gezüchteter Wirbeltiere und Kopffüßer
- § 20 Verwenden wildlebender Tiere
- § 21 Verwenden herrenloser oder verwilderter Haustiere
- § 22 Verwenden geschützter Tierarten
- § 23 Verwenden von Primaten
- § 24 Herkunft zu verwendender Primaten
- § 25 Durchführung besonders belastender Tierversuche
- § 26 Genehmigungen in besonderen Fällen
- § 27 Zweckerreichung
- § 28 Verfahren nach Abschluss, Nachbehandlung
- § 29 Führen von Aufzeichnungen zu Tierversuchen
- § 30 Pflichten des Leiters

#### **Unterabschnitt 2**

##### **Genehmigung und Anzeige von Versuchsvorhaben**

- § 31 Beantragen der Genehmigung
- § 32 Genehmigungsverfahren, Bearbeitungsfristen
- § 33 Genehmigungsbescheid, Befristung
- § 34 Genehmigung und Anzeige von Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben
- § 35 Rückblickende Bewertung von Versuchsvorhaben
- § 36 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Versuchsvorhaben nach § 8a Absatz 1 des Tierschutzgesetzes
- § 37 Sammelgenehmigung und Genehmigung von Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren
- § 38 Prüfung der Anzeige von Änderungen von Versuchsvorhaben

- § 39 Anzeige von Versuchsvorhaben an Zehnfußkrebsen
- § 40 Aufbewahrungspflicht
- § 41 Veröffentlichung von Zusammenfassungen
- § 42 Tierversuchskommissionen
- § 43 Unterrichtung des Bundesministeriums

### **Abschnitt 3 Ordnungswidrigkeiten**

- § 44 Ordnungswidrigkeiten

### **Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 45 Aufgaben nach Artikel 49 der Richtlinie 2010/63/EU
- § 46 Beratung zu Alternativen zu Tierversuchen
- § 47 Unberührtheitsklausel
- § 48 Übergangsvorschriften

## **Abschnitt 1 Halten von Wirbeltieren und Kopffüßern zur Verwendung in Tierversuchen oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken**

### **Unterabschnitt 1 Anforderungen an die Haltung sowie an Einrichtungen und Betriebe**

#### **§ 1**

#### **Anforderungen an die Haltung von Wirbeltieren und Kopffüßern**

(1) Der Leiter einer Einrichtung oder der Verantwortliche für einen Betrieb, in der oder in dem Wirbeltiere oder Kopffüßer gehalten werden, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, hat sicherzustellen, dass

1. die Haltung der Tiere, auch während ihrer Verwendung in Tierversuchen, den sich aus Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Anforderungen entspricht,

## **Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG)**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358),  
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl.  
2024 I Nr. 109)**

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen**

- § 1 Betäubungsmittel**
- § 2 Sonstige Begriffe**

#### **Zweiter Abschnitt: Erlaubnis und Erlaubnisverfahren**

- § 3 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln**
- § 4 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht**
- § 5 Versagen der Erlaubnis**
- § 6 Sachkenntnis**
- § 7 Antrag**
- § 8 Entscheidung**
- § 9 Beschränkungen, Befristung, Bedingungen und Auflagen**
- § 10 Rücknahme und Widerruf**
- § 10a Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen**
- § 10b Erlaubnis für die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanztanalysen**

#### **Dritter Abschnitt: Pflichten im Betäubungsmittelverkehr**

- § 11 Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr**
- § 12 Abgabe und Erwerb**
- § 13 Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung**
- § 14 Kennzeichnung und Werbung**
- § 15 Sicherungsmaßnahmen**
- § 16 Vernichtung**
- § 17 Aufzeichnungen**
- § 18 Meldungen**
- § 18a Verbote**

#### **Vierter Abschnitt: Überwachung**

- § 19 Durchführende Behörde**
- § 20 Besondere Ermächtigung für den Spannungs- oder Verteidigungsfall**
- § 21 Mitwirkung anderer Behörden**
- § 22 Überwachungsmaßnahmen**
- § 23 Probenahme**
- § 24 Duldungs- und Mitwirkungspflicht**
- § 24a (weggefallen)**
- § 25 (weggefallen)**

**Fünfter Abschnitt: Vorschriften für Behörden**

- § 26 Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz
- § 27 Meldungen und Auskünfte
- § 28 Jahresbericht an die Vereinten Nationen

**Sechster Abschnitt: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

- § 29 Straftaten
- § 29a Straftaten
- § 30 Straftaten
- § 30a Straftaten
- § 30b Straftaten
- § 31 Strafmilderung oder Absehen von Strafe
- § 31a Absehen von der Verfolgung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Einziehung
- § 34 Führungsaufsicht

**Siebenter Abschnitt: Betäubungsmittelabhängige Straftäter**

- § 35 Zurückstellung der Strafvollstreckung
- § 36 Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung
- § 37 Absehen von der Verfolgung
- § 38 Jugendliche und Heranwachsende

**Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 39 Übergangsregelung
- § 39a Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften
- § 40 } gegenstandslos
- § 40a }
- § 41 (weggefallen)

Das Betäubungsmittelgesetz stellt Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) dar.

Artikel 2 ändert die Strafprozessordnung,  
Artikel 3 das Gerichtsverfassungsgesetz,  
Artikel 4 das Bundeszentralregistergesetz,  
Artikel 5 die Abgabeordnung (AO 1977),  
Artikel 6 betrifft Berlin-Klausel und  
Artikel 7 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften.

Das Betäubungsmittelgesetz, das 1981 eine grundlegende Neufassung erfahren hat, ist wegen seiner allgemeinen Bedeutung im Wortlaut abgedruckt. Während die Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnungen des Betäubungsmittelrechts dem jeweiligen aktuellen Entwicklungsstand des legalen und illegalen Verkehrs mit suchterzeugenden Substanzen anpassen, wurde das Gesetz infolge der Wiedervereinigung der beiden Teile Deutschlands gemäß Anlage I Kapitel X

## **Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung (BtMAHV)**

**Vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1420),  
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2024  
(BGBl. 2024 I Nr. 109)**

Die Verordnung findet auf alle Stoffe und Zubereitungen, die nach dem BtMG Betäubungsmittel sind und auf die ausgenommene Zubereitungen der Anlage III BtMG, die insoweit Betäubungsmittel sind, Anwendung. Das bedeutet, dass die Verordnung auch für solche Zubereitungen der Anlage II und III des Betäubungsmittelgesetzes gilt, die für den Geltungsbereich des Bundesgebietes von den betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen ausgenommen sind. Die Verordnung ergänzt die Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung für die Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr, den internationalen Reiseverkehr, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten sowie den Versand von Betäubungsmittel-Proben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. In besonderen Fällen kann sich die Einfuhr eines bestimmten Betäubungsmittels aus dem Ausland als notwendig erweisen, z.B. Mittel zur Immobilisierung von Tieren in zoologischen Gärten. Für Tierärzte ist besonders § 15 von Bedeutung.

Im Gegensatz zu den Regelungen des Zollrechts gelten die Vorschriften dieser Verordnung auch in Zollfrei gebieten, beispielsweise im Hamburger Freihafen. Nach § 2 Absatz 2 BtMG steht der Einfuhr oder Ausfuhr jedes sonstige Verbringen von Betäubungsmitteln in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gleich.

Im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt es auf Grund der Rechtslage vom 1.1.1993 – Vollendung des Binnenmarktes – hierfür einige Sonderbestimmungen. Erforderlichenfalls kann eine Überprüfung der Personen und Beförderungsmittel nach § 10 des Zollverwaltungsgesetzes vorgenommen werden.

### **I. Einfuhr**

#### **§ 1**

#### **Einfuhrantrag**

**(1) Wer Betäubungsmittel einführen will, hat für jede Einfuhrendung unter Verwendung eines amtlichen Formblatts eine Einfuhrgenehmigung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu beantragen.**

**(2) Der Antragsteller hat auf dem Einfuhrantrag folgende Angaben zu machen:**

- 1. BtM-Nummer, Name oder Firma und Anschrift des Einführers; bei einem Einführer mit mehreren Betriebsstätten BtM-Nummer und Anschrift der einführenden Betriebsstätte,**



Seite 2

2. Name oder Firma und Anschrift des gebietsfremden Ausführers sowie BtM-Nummer und Name des Ausfuhrlandes,
3. für jedes einzuführende Betäubungsmittel:
  - a) Pharmazentralnummer, soweit bekanntgemacht,
  - b) Anzahl der Packungseinheiten,
  - c) Packungseinheit (bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge, bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl),
  - d) Bezeichnung des Betäubungsmittels; zusätzlich:
    - bei abgeteilten Zubereitungen die Darreichungsform und das Gewicht des enthaltenen reinen Stoffes in Milligramm je abgeteilte Form,
    - bei nicht abgeteilten Zubereitungen die Darreichungsform und das Gewicht des enthaltenen reinen Stoffes je Packungseinheit,
    - bei rohen, ungereinigten und nicht abgeteilten Betäubungsmitteln den Gewichtsvomhundertsatz des enthaltenen reinen Stoffes,
4. den vorgesehenen Beförderungsweg sowie Namen und Anschriften der Beförderer,
5. a) bei der Einfuhr aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, Bezeichnung und Anschrift derjenigen Zollstelle, über die gemäß § 4 Satz 1 eingeführt werden soll,  
b) bei der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Vermerk „EU-Warenverkehr“,
6. sofern die Betäubungsmittel unter zollamtlicher Überwachung gelagert werden sollen, Bezeichnung und Anschrift des Lagers sowie Name und Anschrift des Lagerhalters oder Lagerinhabers.

(3) Sollen zur Durchfuhr bestimmte und abgefertigte Betäubungsmittel eingeführt werden, so ist dem Einfuhrantrag die Ausfuhrgenehmigung oder Ausfuhrerklärung des Ausfuhrlandes, die die Betäubungsmittel begleitet hat, beizufügen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gibt diese der für die Betäubungsmittelkontrolle zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zurück.

## § 2

### Versagungsgründe

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat die Einfuhrgenehmigung zu versagen, wenn die Einfuhr des Betäubungsmittels an ein Geldinstitut zur Verfügung einer anderen Person als der des Einführers oder an ein Postfach erfolgen soll oder es sich um Betäubungsmittel der Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes handelt und diese unter zollamtlicher Überwachung gelagert werden sollen.

## **Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission**

**vom 22. Dezember 2009**

**über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs**

**(ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/860 der Kommission vom 18. März 2024 (ABl. L 860 vom 19.3.2024, S. 1)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit wurden pharmakologisch wirksame Stoffe auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Beurteilung ihrer Unbedenklichkeit in vier Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs<sup>2)</sup> eingestuft. In Anhang I wurden die Stoffe aufgeführt, für die die Rückstandshöchstwerte festgelegt worden waren, in Anhang II die Stoffe, für die die Festlegung einer Rückstandshöchstmenge nicht erforderlich war, in Anhang III die Stoffe, für die eine vorläufige Rückstandshöchstmenge festgelegt worden war und in Anhang IV die Stoffe, für die keine Rückstandshöchstmenge festgelegt werden konnten, weil Rückstände dieser Stoffe ungeachtet eines Grenzwertes eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen.

(2) Zur Vereinfachung ist es erforderlich, diese pharmakologisch wirksamen Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstwerte in einer Verordnung der Kommission zusammenzufassen. Da für diese Einstufung das in der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 vorgesehene Einstufungssystem maßgeblich ist,

<sup>1)</sup> ABl. L 152 vom 16.6.2009 S. 11.

<sup>2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990 S. 1.

sollte diese Einstufung ebenfalls berücksichtigt werden, da diese pharmakologisch wirksamen Stoffe der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren verabreicht werden können.

(3) Über die therapeutische Einstufung pharmakologisch wirksamer Stoffe vorliegende Informationen, die in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt werden, sollten in eine Spalte über die therapeutische Einstufung von Stoffen aufgenommen werden.

(4) Aus praktischen Gründen sollten alle pharmakologisch wirksamen Stoffe in einem einzigen Anhang in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Der Klarheit halber sollte es zwei getrennte Tabellen geben: eine für die zugelassenen Stoffe, die in den Anhängen I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgelistet sind, und eine für verbotene Stoffe, die in Anhang IV dieser Verordnung genannt werden.

(5) Vorläufige Rückstandshöchstmengen für pharmakologisch wirksame Stoffe, die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt wurden und deren Geltungsdauer abgelaufen ist, sollten nicht in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

(6) Die Maßnahmen dieser Verordnung stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel überein –

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

### **Artikel 1**

Pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs werden im Anhang aufgeführt.

### **Artikel 2**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2009

Für die Kommission  
Präsident  
José Manuel Barroso

**ANHANG**  
**Pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung**  
**hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen**

**Tabelle 1: Zulässige Stoffe**

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart(en)	Rückstands- höchstmenge(n)	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften (gemäß Art. 14 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009)	Therapeutische Einstufung
Abamectin	Avermectin B1a	Rinder	10 µg/kg 20 µg/kg	Fett Leber	KEIN EINTRAG	Mittel gegen Parasiten/Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten
		Schafe	20 µg/kg 50 µg/kg 25 µg/kg 20 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Nicht zur Anwendung bei Tieren, deren Milch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist	
Absinthium-Extrakt	NICHT ZUTREFFEND	Alle zur Lebensmittel- erzeugung genutzten Arten	Keine Rückstands- höchstmenge(n) erforderlich	NICHT ZUTREFFEND	KEIN EINTRAG	KEIN EINTRAG
Acetylcystein	NICHT ZUTREFFEND	Alle zur Lebensmittel- erzeugung genutzten Arten	Keine Rückstands- höchstmenge(n) erforderlich	NICHT ZUTREFFEND	KEIN EINTRAG	KEIN EINTRAG
Acetylmethionin	NICHT ZUTREFFEND	Alle zur Lebensmittel- erzeugung genutzten Arten	Keine Rückstands- höchstmenge(n) erforderlich	NICHT ZUTREFFEND	KEIN EINTRAG	KEIN EINTRAG
Acetylsalicylsäure	NICHT ZUTREFFEND	Alle zur Lebensmittel- erzeugung genutzten Arten außer Fisch	Keine Rückstands- höchstmenge(n) erforderlich	NICHT ZUTREFFEND	Nicht zur Anwendung bei Tieren, deren Milch oder Eier für den menschlichen Verzehr bestimmt sind	KEIN EINTRAG
Acetylsalicylsäure DL-Lysin	NICHT ZUTREFFEND	Alle zur Lebensmittel- erzeugung genutzten Arten außer Fisch	Keine Rückstands- höchstmenge(n) erforderlich	NICHT ZUTREFFEND	Nicht zur Anwendung bei Tieren, deren Milch oder Eier für den menschlichen Verzehr bestimmt sind	KEIN EINTRAG
Adenosin und seine 5'-Mono-, 5'-Di- und 5'-Triphosphate	NICHT ZUTREFFEND	Alle zur Lebensmittel- erzeugung genutzten Arten	Keine Rückstands- höchstmenge(n) erforderlich	NICHT ZUTREFFEND	KEIN EINTRAG	KEIN EINTRAG
<i>Adonis vernalis</i>	NICHT ZUTREFFEND	Alle zur Lebensmittel- erzeugung genutzten Arten	Keine Rückstands- höchstmenge(n) erforderlich	NICHT ZUTREFFEND	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel	KEIN EINTRAG

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart(en)	Rückstandshöchstmenge(n)	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften (gemäß Art. 14 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009)	Therapeutische Einstufung
<i>Aesculus hippocastanum</i>	NICHT ZUTREFFEND	Alle zur Lebensmittel-erzeugung genutzten Arten	Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich	NICHT ZUTREFFEND	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel	KEIN EINTRAG
<i>Agnus castus</i>	NICHT ZUTREFFEND	Alle zur Lebensmittel-erzeugung genutzten Arten	Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich	NICHT ZUTREFFEND	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen	KEIN EINTRAG
<i>Ailanthus altissima</i>	NICHT ZUTREFFEND	Alle zur Lebensmittel-erzeugung genutzten Arten	Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich	NICHT ZUTREFFEND	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen	KEIN EINTRAG
Alanin	NICHT ZUTREFFEND	Alle zur Lebensmittel-erzeugung genutzten Arten	Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich	NICHT ZUTREFFEND	KEIN EINTRAG	KEIN EINTRAG
Alarelin	NICHT ZUTREFFEND	Alle zur Lebensmittel-erzeugung genutzten Arten	Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich	NICHT ZUTREFFEND	KEIN EINTRAG	Mittel, die auf den Fortpflanzungs-apparat wirken
Albendazol	Summe von Albendazolsulfoxid, Albendazolsulfon und Albendazol-2-aminosulfon, ausgedrückt als Albendazol	Alle Wiederkäuer	100 µg/kg 100 µg/kg 1 000 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	KEIN EINTRAG	Mittel gegen Parasiten/Mittel gegen Endoparasiten
Albendazoloxid	Summe von Albendazoloxid, Albendazolsulfon und Albendazol-2-aminosulfon, ausgedrückt als Albendazol	Rinder, Schafe	100 µg/kg 100 µg/kg 1 000 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	KEIN EINTRAG	Mittel gegen Parasiten/Mittel gegen Endoparasiten

## **Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (Tierärztegebührenordnung – GOT)**

**Vom 15. August 2022 (BGBl. I Seite 1401), geändert durch Artikel 2 der  
Verordnung vom 15. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 70)**

### **Eingangsformel**

Es verordnen

- auf Grund des § 12 Absatz 1 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), der durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 15. April 2005 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, die Bundesregierung und
- auf Grund des § 12 Absatz 2 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), der zuletzt durch Artikel 379 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühren, Entschädigungen, Auslagen und die Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien (Vergütungen) für die beruflichen Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, insbesondere nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage. <sup>2</sup>Werden diese Leistungen von juristischen Personen erbracht, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebührensätze entsprechen dem einfachen Satz. <sup>2</sup>Eine Vereinbarung oder Forderung geringerer Gebühren ist nur in den Fällen des § 5 Absatz 1 zulässig; § 5 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt.

(3) In den im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreifachen des Gebührensatzes. <sup>2</sup>Die

Gebühr ist innerhalb dieses Rahmens nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu bestimmen, insbesondere unter Berücksichtigung

1. der Schwierigkeit der Leistungen,
2. des Zeitaufwandes,
3. des Zeitpunktes des Erbringens der Leistungen,
4. des Wertes des Tieres und
5. der örtlichen Verhältnisse.

<sup>3</sup>Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.

(2) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt des Erbringens der Leistung ist besonders zu berücksichtigen, wenn die Leistung in einem der folgenden Zeiträume erbracht wird:

1. täglich im Zeitraum von 18 Uhr bis 8 Uhr des jeweils folgenden Tages (Nacht),
2. am Wochenende im Zeitraum von freitags 18 Uhr bis 8 Uhr des jeweils folgenden Montags (Wochenende) sowie
3. an gesetzlichen Feiertagen im Zeitraum von 0 Uhr bis 24 Uhr (Feiertag).

<sup>2</sup>Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt nicht, sofern für Leistungen, die bei Nacht, am Wochenende oder an einem Feiertag erbracht werden, in der Anlage besondere Gebühren vorgesehen sind. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen der regulären Sprechstunden, auch nach Vereinbarung, in einer tierärztlichen Praxis, Tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung erbracht werden.

### § 3

#### **Gebührenhöhe in besonderen Fällen**

(1) <sup>1</sup>Gebühren sind nach den einfachen Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses zu berechnen, wenn der Tierhalter tierärztliche Leistungen in Anspruch nimmt

1. auf Grund einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Anordnung oder
2. im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahrens, für das eine Kostenvereinbarung zwischen dem Kostenträger und der für den Zuständigkeitsbezirk des Kostenträgers örtlich zuständigen Tierärztekammer getroffen worden ist.

<sup>2</sup>Die Regelungen über die Gebühren für amtstierärztliche Verrichtungen und solche tierärztlichen Leistungen, die eine Tierärztin oder ein Tierarzt in amtlicher Eigenschaft erbringt, bleiben unberührt.

(2) Soweit besondere Schwierigkeiten der tierärztlichen Leistung oder ein erheblicher Zeitaufwand dies rechtfertigen, kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 eine höhere Gebühr berechnet werden.

(3) Für Leistungen, die auf Verlangen des Tierhalters bei Nacht, am Wochenende oder an einem Feiertag erbracht werden, erhöhen sich die einfachen Gebührensätze nach Absatz 1 um 100 Prozent und bei landwirtschaftlich genutzten Tieren, die der Erwerbstätigkeit ihres Halters dienen, um 75 Prozent.

#### § 4

##### **Gebühren für tierärztlichen Notdienst**

(1) <sup>1</sup>Für Leistungen, die bei Nacht, am Wochenende oder an einem Feiertag im Rahmen eines tierärztlichen Notdienstes erbracht werden, erhöhen sich die einfachen Gebührensätze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 auf das Zweifache und nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Satz 2 bis auf das Vierfache. <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 steht der Tierärztin oder dem Tierarzt daneben und abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Notdienstgebühr in Höhe von 50 Euro zu.

(2) Die Notdienstgebühr darf in der gleichen Angelegenheit nur einmal erhoben werden, auch wenn mehrere Tiere eines Tierhalters im Rahmen des Notdienstes tierärztlich versorgt werden müssen.

(3) Von der Erhebung der Notdienstgebühr kann im begründeten Einzelfall abgesehen werden.

(4) Für die Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 und für das Absehen von der Erhebung der Notdienstgebühr nach Absatz 3 gilt § 5 Absatz 1 entsprechend.

(5) § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.

#### § 5

##### **Sonstige abweichende Gebührensätze**

(1) <sup>1</sup>Überschreitungen des Dreifachen der Gebührensätze oder eine Überschreitung der einfachen Gebührensätze sind im begründeten Einzelfall vor Erbringen der Leistung der Tierärztin oder des Tierarztes zu vereinbaren. <sup>2</sup>Die Vereinbarung bedarf der Textform. <sup>3</sup>Die Tierärztin oder der Tierarzt hat dem Zahlungspflichtigen ein Doppel der von ihm und dem Zahlungspflichtigen gezeichneten Textform auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können die einfachen Gebührensätze im Falle der Durchführung einer Kastration oder Sterilisation einer freilebenden Katze ohne Vereinbarung unterschritten werden, sofern

1. die Katze zum Zweck der Durchführung eines solchen Eingriffs eingefangen worden ist,



2. beabsichtigt ist, die Katze unmittelbar nach der Durchführung des Eingriffs einschließlich der auf Grund des Eingriffs vorgenommenen oder mit dem Eingriff in Zusammenhang stehenden Behandlung freizulassen, und
3. die tierärztliche Leistung für eine Einrichtung erbracht wird, die als gemeinnützig im Hinblick auf die Förderung des Tierschutzes anerkannt ist.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für sonstige Leistungen, die auf Grund der Kastration oder Sterilisation erforderlich werden oder üblicherweise im Zusammenhang mit einem solchen Eingriff erbracht werden.

(3) <sup>1</sup>Verträge, die sich auf die langfristige Betreuung geschlossener Tierbestände mit regelmäßigen Untersuchungen erstrecken (Betreuungsverträge) einschließlich der Vereinbarungen über abweichende Gebührensätze bedürfen der Textform. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für das Absehen von der Erhebung der Notdienstgebühr nach § 4 Absatz 1 Satz 2.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Betreuungsverträge für Tiere in einem nicht geschlossenen Tierbestand, sofern die Tiere im Eigentum einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 stehen und dort gehalten werden.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen des § 3 Absatz 1 können die Zahlungspflichtigen Vereinbarungen über abweichende Gebührensätze mit der für den Zuständigkeitsbezirk des Zahlungspflichtigen örtlich zuständigen Tierärztekammer treffen. <sup>2</sup>Die für die betreffenden Leistungen vereinbarten Gebührensätze gelten in dem vereinbarten Umfang als einfache Gebührensätze im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1.

## **§ 6**

### **Verbot von Doppelbewertungen**

Eine Gebühr darf für eine Leistung nicht berechnet werden, die nach den Leistungsansätzen des Gebührenverzeichnisses Teil einer anderen Leistung ist, wenn für letztere eine Gebühr berechnet wird.

## **§ 7**

### **Gebühren- und Rechnungsbestandteile, Fälligkeit**

(1) Die allgemeinen Praxiskosten und die durch die Anwendung von tierärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehenden Kosten werden mit den Gebühren abgegolten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Neben den Gebühren für Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis können nur Entschädigungen, Auslagen, Entgelte für Arzneimittel und für verbrauchtes sowie abgegebenes Material berechnet werden.

(3) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine Rechnung erteilt worden ist.

## **Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV)**

**Vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147),  
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2023  
(BGBl. 2023 I Nr. 197)**

Die Verordnung regelt u.a. die Preisspannen und Preise der Apotheken, der Tierärzte und des pharmazeutischen Großhandels, für die im Wiederverkauf abgegebenen apothekenpflichtigen Arzneimittel.

Im Zuge der Gesundheitsreform wurde die Arzneimittelpreisverordnung grundlegend neu gestaltet. Für verschreibungspflichtige Arzneimittel erheben die Apotheken seither keine rein prozentualen Aufschläge mehr, sondern einen Aufschlag von drei Prozent des Einkaufspreises zuzüglich eines Festzuschlags von 8,35 Euro je Packung. Der prozentuale Zuschlag ist ein Entgelt für die Kosten der Warenbewirtschaftung einschließlich der Bevorratung der Arzneimittel in der Apotheke.

Der Festzuschlag von 8,35 Euro je Packung ist das Honorar für die Beratung der Kunden und die Abgabe der Arzneimittel in der Apotheke. Der Großhandel erhält weiterhin prozentuale Aufschläge zur Vergütung der Beschaffung, Bevorratung und Verteilung von Arzneimitteln von Herstellern an Apotheken. Die Höhe dieser Zuschlagssätze wurde etwa um die Hälfte abgesenkt, da auch die Kosten des Großhandels durch erhebliche Fortschritte in der Technik der Warenbewirtschaftung entsprechend gesunken sind. Es bleibt beim einheitlichen Apothekenabgabepreis für alle verschreibungspflichtigen Fertigarzneimittel. Der Apothekenrabatt wurde zum 1. Januar 2004 ebenfalls neu geregelt.

Das feste Abgabehonorar für Apotheker entspricht ihren gesetzlichen Aufgaben als Heilberufler: Die neutrale Information und sachkundige Beratung der Patienten über Nutzen und Risiken von Arzneimitteln wird durch ein Abgabehonorar vergütet.

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind seit dem 1. Januar 2004 von der Arzneimittelpreisverordnung ausgenommen.

Arzneimittel, die auch in Drogerien und sonstigen Einzelhandelsgeschäften abgegeben werden dürfen (freiverkäufliche Arzneimittel), unterliegen keiner staatlichen Regelung. Über freiverkäufliche Arzneimittel siehe B 5. Spezielle Rabattierungsregelungen bleiben unberührt.

### **Eingangsformel**

**Auf Grund des § 78 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:**

## § 1

### Anwendungsbereich der Verordnung

**(1) Für Arzneimittel, die im voraus hergestellt und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packung in den Verkehr gebracht werden (Fertigarzneimittel) und deren Abgabe nach § 43 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes den Apotheken vorbehalten ist, werden durch diese Verordnung festgelegt**

- 1. die Preisspannen des Großhandels bei der Abgabe im Wiederverkauf an Apotheken oder Tierärzte (§ 2),**
- 2. die Preisspannen sowie die Preise für besondere Leistungen der Apotheken bei der Abgabe im Wiederverkauf (§§ 3, 6 und 7),**
- 3. die Preisspannen der Tierärzte bei der Abgabe im Wiederverkauf an Tierhalter (§ 10).**

**(2) Für Arzneimittel, die in Apotheken oder von Tierärzten hergestellt werden und deren Abgabe nach § 43 Abs. 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes den Apotheken vorbehalten ist, werden durch diese Verordnung festgelegt**

- 1. die Preisspannen sowie die Preise für besondere Leistungen der Apotheken (§§ 4 bis 7),**
- 2. die Preisspannen der Tierärzte (§ 10).**

**(3) Ausgenommen sind die Preisspannen und Preise der Apotheken, wenn es sich um eine Abgabe handelt**

- 1. durch Krankenhausapotheken, soweit es sich nicht um die Abgabe von parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur ambulanten Versorgung handelt,**
- 2. an Krankenhäuser und diesen nach § 14 Absatz 8 Satz 2 des Apothekengesetzes gleichgestellte Einrichtungen sowie an Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten,**
- 3. an die in § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 10 des Arzneimittelgesetzes genannten Personen und Einrichtungen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen,**
- 3a. von Impfstoffen, die zur Anwendung bei öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen im Sinne des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) bestimmt sind und diese Impfstoffe an Krankenhäuser, Gesundheitsämter und Ärzte abgegeben werden, sofern es sich nicht um die Abgabe von saisonalen Grippeimpfstoffen an Ärzte handelt,**
- 4. von Impfstoffen, die zur Anwendung bei allgemeinen, insbesondere behördlichen oder betrieblichen Grippevorsorgemaßnahmen bestimmt sind,**
- 5. an Gesundheitsämter für Maßnahmen der Rachitisvorsorge,**